

# RS Vwgh 1992/4/23 92/09/0006

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1988/231;

AVG §37;

AVG §66;

VStG §25 Abs1;

VStG §25 Abs2;

VStG §45 Abs1 Z2;

VStG §9 Abs1;

VStG §9 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/30 91/09/0131 3

## Stammrechtssatz

Nach § 24 VStG iVm den §§ 37 und 66 AVG hat die Berufungsbehörde die Pflicht, den maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen und unter Berücksichtigung der der Entlastung des Besch dienenden in gleicher Weise wie der belastenden Umstände (§ 25 Abs 2 VStG) soweit klarzustellen, daß der eindeutige Nachweis, der Besch (dieser ist in erster Instanz wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 3 Abs 1 iVm

§ 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG zu einer Geldstrafe in Höhe von 70000,-- verurteilt worden) habe die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen, erbracht wird. Es muß also nach dem gesamten Akteninhalt bei durchgeföhrter Tatbewertung die Verurteilung des Besch ausgeschlossen sein.

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien Normen VStG

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090006.X04

## Im RIS seit

27.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)